



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Luftschutz in Schulen und Hochschulen

Helbig, Hans

Berlin, 1942

Veröffentlichung über Fragen des Luftschutzes. erl. d. RdLu.ObdL v. 14.
11. 39 III B 3/III B 4 9858/39

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78715](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78715)

a) mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln¹⁾ nur durch die Apotheken,
b) ohne apothekenpflichtige Arzneimittel, d. h. im angelieferten Zustand, auch durch die unter Ib aufgeführten Einzelhandelsgeschäfte abgegeben werden. Im letzteren Fall ist jedoch bei der Abgabe der Geräte darauf hinzuweisen, daß die fehlenden apothekenpflichtigen Arzneimittel gegen Vorlage des im Gerät befindlichen Zettels aus einer Apotheke nachzubeziehen und dem Gerät beizufügen sind.

(3) Die Preise für diese Luftschutzsanitätsgeräte und der zu ihrer Vervollständigung notwendigen apothekenpflichtigen Arzneimittel werden vom RfPr. im Einvernehmen mit dem RMdI festgesetzt.

An die Landesregierungen, den Reichskommissar für das Saarland, den Reichskommissar für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich (Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten), den Reichsstatthalter im Sudetengau, die Ober-Präs., den Stadtpräs. der Reichshauptstadt Berlin, die Reg.-Präs., den Pol.-Präs. in Berlin, die Landräte, die Gemeinden und Gemeindeverbände, alle Pol.-Behörden.

(RMBliV S. 2063)

Anstrich der Bordsteine aus Anlaß der Verdunklung **RdErl. d. RMdI v. 21. 10. 39. — Pol.O-VuR Verk. 68 Nr. 26/29**

Nach § 28 der Achten Durchführungs-Verordnung zum Luftschutzgesetz (Verdunklungs-Verordnung) v. 23. 5. 1939 sind an verkehrswichtigen Stellen (z. B. an Straßenkreuzungen, Straßenübergängen, Haltestellen), die waagerechten und senkrechten Flächen der Bordsteine in der Breite der Gehwege mit einem weißen Anstrich zu versehen. Vielfach wurde beobachtet, daß dieser Anstrich bei Dunkelheit nicht genügend sichtbar ist. Auf Grund einer persönlichen Anordnung des Führers weise ich die Pol- und Gemeindebehörden an, dieser für eine sichere und ungehinderte Abwicklung des Straßenverkehrs bei Verdunklung bedeutsamen Maßnahme fortgesetzt ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es muß unbedingt darauf geachtet werden, daß der weiße Anstrich ständig frisch gehalten wird.

An alle Pol.- und Gemeindebehörden.

(RMBliV. S. 2182)

Veröffentlichung über Fragen des Luftschutzes **Erl. d. RdLu.ObdL v. 14. 11. 39. III B 3/III B 4 9858/39**

I.

1. Die nach § 8 des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 827) erforderliche Genehmigung ist zu beantragen

a) für die Veröffentlichung von Büchern, Broschüren, Beiträgen für Fachzeitschriften, von anderen Druckschriften, Plakaten, Filmen, Schauspielen und Rundfunkmitteilungen sowie die Veranstaltung von Aus-

¹⁾ In dem Werkluftschutzzusatzverbandkasten sind alkalische Augensalbe und Borsäuretablettchen, in der Luftschutzhausapotheke und in der Kleinen Luftschutzhausapotheke nur alkalische Augensalbe apothekenpflichtig. Die Luftschutzsanitätstasche enthält keine apothekenpflichtigen Arzneimittel.

stellungen, die über den Rahmen einer Ausstellung rein örtlicher Bedeutung hinausgehen, bei dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe;

- b) für die Erteilung von Unterricht, das Halten von Vorträgen, die Veröffentlichung von Beiträgen und Anzeigen in der Tagespresse, in Korrespondenzen und in allgemeinen Zeitschriften, die Veröffentlichung von Bildern sowie die Durchführung von Werbeveranstaltungen und Ausstellungen rein örtlicher Bedeutung bei den zuständigen Ortspolizeiverwaltern.

Der Genehmigungspflicht unterliegen auch die Veröffentlichungen über Fragen des ausländischen Luftschutzes.

Die nach § 2 der Vierten Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 31. Januar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 197) zugelassenen Werbungen bedürfen keiner weiteren Genehmigung.

2. Die in Nr. 1 genannten Stellen entscheiden auch über die Genehmigung. Die Genehmigung zu a ist, soweit die Veröffentlichung durch einen Verlag erfolgen soll, ausschließlich durch den Verlag zu beantragen.

3. Die Genehmigung nach Abs. 1 a und b erstreckt sich nur auf das deutsche Reichsgebiet. Auslandsgenehmigungen sind ausschließlich bei dem Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe zu beantragen.

II.

1. Der Ortspolizeiverwalter hat vor der Veröffentlichung von Angelegenheiten des Luftschutzes in der Tagespresse oder im Rundfunk das zuständige Reichspropagandaamt zur Prüfung des geeigneten Zeitpunktes der Veröffentlichung zu beteiligen. In Eilfällen kann die Veröffentlichung unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Reichspropagandaamts erfolgen.

2. Der Ortspolizeiverwalter soll vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag auf dem Gebiete des Selbstschutzes die örtlichen Gliederungen des Reichsluftschutzbundes, auf dem Gebiete des Werkluftschutzes die zuständige Werkluftschutz-Ortsvertrauensstelle der Reichsgruppe Industrie anhören.

III.

Die Genehmigung für die unter I. 1 b aufgeführten Veröffentlichungen gilt grundsätzlich als erteilt für

- a) die im Auftrage des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe auf dem Gebiete des Luftschutzes tätigen Personen hinsichtlich der Erteilung von Unterricht sowie der Veröffentlichung von Aufsätzen und Vorträgen werbenden Inhaltes, soweit sie nach der Entscheidung ihrer vorgesetzten Dienststelle im dienstlichen Interesse handeln,
- b) die Lehrkräfte der öffentlichen und privaten Bildungsanstalten für den Unterricht und die Vorträge, die im Rahmen oder im Sinne ihres Lehrauftrages oder ihres Unterrichtes liegen.

IV.

Bei der Erteilung der Genehmigungen und bei Veröffentlichungen durch Presse und Rundfunk, die von den Polizeibehörden veranlaßt werden, ist insbesondere zu beachten:

- a) Mitteilungen, die nur für den Dienstgebrauch bestimmt sind, sind im allgemeinen zur Veröffentlichung nicht geeignet.
- b) Der Inhalt der Veröffentlichung muß in Uebereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsbestimmungen auf dem Gebiete des Luftschutzes stehen.
- c) Sofern der Presse Mitteilungen nicht durch Uebergabe pressfertiger Ausarbeitungen, sondern in der Pressekonferenz durch Uebergabe einer nur stichwortartigen Aufstellung zugänglich gemacht werden, sind die danach gefertigten Berichte der Presse dem Ortspolizeiverwalter zur Genehmigung vorzulegen.

V.

Der an die Ministerien der Länder gerichtete Erlaß vom 9. August 1933 A 5 II A Nr. 437/33 g und der an die Obersten Landesbehörden und die Regierungspräsidenten gerichtete Erlaß vom 6. Mai 1935 ZL 3 d Nr. 910/35 g wird aufgehoben.

Vorstehender Erlaß ist den nachgeordneten Dienststellen durch RdErl. d. RF~~H~~uChdDtPol. im RMdI. v. 6. 12. 39 — O-Kdo RV/L (L 1 a) 2 Nr. 121/39 zur Beachtung bekanntgegeben.

(*RMBlV. S. 2461*)

Unfälle beim Bau von behelfsmäßigen Luftschutzräumen

Erl. d. RAM v. 16. 11. 39. — II a 14 376/39

Es ist die Frage entstanden, ob die bei dem behelfsmäßigen Bau von Luftschutzräumen verrichteten Arbeiten, wie z. B. das Verstärken der Decken, das Abdichten von Fenstern mit Sand und Holz, das Durchbrechen der Wände und ähnliche Arbeiten unter dem Schutz der reichsgesetzlichen Unfallversicherung stehen. Vorbehaltlich der Entscheidung der Versicherungsbehörden bin ich der Auffassung, daß derartige Arbeiten einschließlich des Herbeischaffens von Baumaterialien als nicht gewerbmäßige Bauarbeiten nach § 629 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung versichert sind. Da bei diesen Arbeiten alle hieran mitwirkenden Volksgenossen sich zu einer Arbeitsgemeinschaft als gleichgestellte Mitarbeiter zusammenschließen, erstreckt sich auch der Schutz der Unfallversicherung auf sämtliche in dieser Arbeitsgemeinschaft mitarbeitenden Personen einschließlich des mitarbeitenden Hauseigentümers.

(*Reichsarbeitsblatt S. IV 525*)

Deckungsgräben für Zwecke des zivilen Luftschutzes

RdErl. d. RdLu.ObdL v. 8. 12. 39. — Az. 41 L 4224

L.In. 13/5 c 16297/39

Soweit sich der Bau von Deckungsgräben als unbedingt notwendig erweist, ist hierbei folgendes zu beachten:

1. Deckungsgräben müssen zu jeder Jahreszeit und bei jeder Wetterlage benutzbar sein.
2. Deckungsgräben müssen für die aufzunehmenden Insassen möglichst schnell erreichbar sein. Sie dürfen in bebauten Gebieten nur außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden angelegt werden. Der Bereich des Trümmerschattens einstürzender Gebäude wird begrenzt